

2. Kann im Geltungsbereich des preussischen Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875 der Kirchenvorstand die Gemeinde nur in der durch § 19 des Gesetzes vorgeschriebenen Form verpflichten?

VII. Zivilsenat. Urt. v. 4. März 1913 i. S. W. (Rl.) w. St. Georgs-Kirchengemeinde (Bekl.). Rep. VII. 526/12.

- I. Landgericht III Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Die Frage ist bejaht worden aus folgenden  
Gründen:

... „Was den Klagegrund des Vertrags betrifft, so erachtet der Berufungsrichter nicht für erwiesen, daß eine dem § 19 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden entsprechende Willenserklärung des Kirchenvorstandes zustande gekommen sei. Dagegen hat die Revision auch nichts eingewendet. Im übrigen untersucht der Berufungsrichter nicht weiter, ob etwa in formloser Weise ein Vertrag zwischen den Parteien geschlossen worden sei. Er ist der Meinung, daß der Kirchenvorstand die Gemeinde nur in der durch § 19 a. a. O. vorgeschriebenen Form verpflichten könne, daß also die Form Bedingung der Gültigkeit der Verpflichtungserklärung und diese beim Mangel der Form nichtig sei. Diese Rechtsansicht wird von der Revision bekämpft, indessen zu Unrecht. Für den Fall des § 88 Abs. 4 Nr. 7 Abs. 2 preuß. LandgemO. vom 3. Juli 1891, der sich mit der Form der, für die Gemeinde Verbindlichkeiten gegen Dritte begründenden, rechtsgeschäftlichen Rundgebungen des Gemeindevorstandes beschäftigt,

hat das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung den Standpunkt vertreten, daß die Beobachtung der Form die Voraussetzung bilde, unter der das Willensorgan der Gemeinde für diese verbindliche Erklärungen abgeben könne, daß die dem § 88 nicht entsprechenden Erklärungen außerhalb des Rahmens der Vertretungsmacht des Gemeindevorstandes, die eben nur in der Form des Gesetzes ausgeübt werden könne, lägen und mithin als nicht abgegeben zu gelten hätten (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 64 S. 408, Bd. 68 S. 269, Bd. 73 S. 205; Jur. Wochenschr. 1905 S. 446 Nr. 35, 1908 S. 118 Nr. 19, 1911 S. 749 Nr. 3; Gruchot's Beitr. Bd. 55 S. 388; ferner das Urteil des 7. Zivilsenats vom 24. Mai 1912 Rep. VII. 89/12). Ohne grundsätzlich abzuweichen, hat das Urteil des 7. Senats vom 1. März 1910 (Entsch. Bd. 73 S. 73) zugelassen, daß die vorgeschriebene Anführung des Gemeindecchlusses in der Urkunde durch die vorherige Mitteilung des Beschlusses seitens des Gemeindevorstandes an den anderen Teil ersetzt werden dürfe. Die gegen die strenge Auslegung des § 88 a. a. D. erhobenen Bedenken sind nicht unberücksichtigt geblieben, aber dem Wortlaut und Zwecke des Gesetzes gegenüber nicht für durchgreifend erachtet worden. Als Zweck wird insbesondere hervorgehoben, das zwingende Formerfordernis solle zum Ausdruck bringen, daß die Gemeindevertreter ihre Erklärung in amtlicher Eigenschaft abgegeben haben, daß also der Inhalt der Erklärung wirklich als Wille der Gemeinde gilt. Daß es sich bei § 88 a. a. D. nicht um eine der Landgemeindevorfassung eigentümliche, aus der früheren Landgemeindevorfassung vom 14. April 1856 in etwas abgeschwächter Gestalt in das Gesetz aufgenommene Vorschrift handelt, ergibt sich aus der Vergleichung mit ähnlichen Bestimmungen der übrigen Organisationsgesetze. In Betracht kommen § 137 KreisD. vom 13. Dezember 1872, die §§ 90, 91 der ProvinzialD. vom 29. Juni 1875 und der § 56 der StädteD. vom 30. Mai 1853. Das Maß der zu erfüllenden Formerfordernisse ist nicht überall gleich geregelt. Aber es ist nicht ersichtlich, daß sie in den verschiedenen Gesetzen in verschiedenem Sinne aufgestellt seien, und daß sie nur in der Landgemeindevorfassung als Bedingung der Gültigkeit der Erklärungen, in den anderen Gesetzen lediglich als Vorschriften über die Legitimation der Willensorgane und deren Erleichterung zu gelten hätten. Eine einheitliche Auslegung der

Gesetze nach der angegebenen grundsätzlichen Richtung erscheint von selbst geboten und bedarf kaum der besonderen Rechtfertigung.

Darum ist aber auch der hier in Frage kommende § 19 des kirchlichen Organisationsgesetzes, der dem § 22 der ev. Kirchengem. u. SynodalD. für die östlichen Provinzen vom 10. September 1873 entspricht, in demselben Sinne, nämlich so zu verstehen, daß der Kirchenvorstand die Gemeinde nur verpflichten kann, wenn er sich der festgesetzten Form bedient. Zwar gebraucht § 19 nicht, wie § 88 der LandgemD., den Ausdruck „müssen“, er sagt nur: „Zu jeder die Gemeinde . . . verpflichtenden schriftlichen Willenserklärung des Kirchenvorstandes bedarf es der Unterschrift des Vorsitzenden und noch zweier Mitglieder des Kirchenvorstandes, sowie der Beibrückung des Amtssiegels. . .“ Aber es fehlt an jedem Anhalt für die Annahme, daß mit dieser Fassungsänderung eine sachliche Abweichung von den ähnlichen Vorschriften der sonstigen Verfassungsgesetze beabsichtigt gewesen sei. Wenn es der Unterschriften und des Siegels „bedarf“, so ist auch damit genügend ausgedrückt, daß diese Form nötig ist, und daß ohne sie eine Erklärung des Kirchenvorstandes als gesetzlichen Vertreters der Gemeinde überhaupt nicht vorliegt. Der folgende Satz des § 19: „Hierdurch wird Dritten gegenüber die ordnungsmäßige Fassung des Beschlusses festgestellt, so daß es eines Nachweises der einzelnen Erfordernisse desselben, insbesondere der erfolgten Zustimmung der Gemeindevertretung, wo eine solche notwendig ist, nicht bedarf“, enthält gegenüber dem § 88 LandgemD. eine Abschwächung der Form, es ist weder die Beifügung noch auch nur die Anführung des zustimmenden Beschlusses der Gemeindevertretung erforderlich. Aber durch diese den Verkehr erleichternde Vorschrift wird an der rechtlichen Bedeutung des Formerfordernisses, wie es Satz 1 des § 19 aufstellt, nichts geändert; die Form des Satzes 1 muß erfüllt sein, damit eine rechtsverbindliche Äußerung des Kirchenvorstandes anzuerkennen ist, anderseits genügt sie auch zur Herstellung einer solchen Erklärung. Danach, ob die Gemeindevertretung zugestimmt hat, wird nicht gefragt. Ist demgemäß dem Berufungsrichter in der Auslegung des § 19 a. a. D. beizutreten, so fehlt es an einer rechtsgültigen vertragsmäßigen Verpflichtung der Beklagten gegenüber dem Kläger, den diesem aus der Bauleitung erwachsenen Schaden zu ersetzen. Der Frage, ob eine

in der Form des § 19 abgefaßte Erklärung zu ihrer Wirksamkeit auch noch der Genehmigung der kirchlichen und staatlichen Aufsichtsbehörde bedurft hätte, braucht unter diesen Umständen nicht näher getreten zu werden." . . .